



Dienstgebäude: Rathausplatz 3, 92685 Floß
Besuchszeiten: Montag - Freitag: 08.00-12.00 Uhr
und Donnerstag: 13.30-17.30 Uhr
Telefon: 0 96 03 / 92 11-0 (Vermittlung)
Telefax: 0 96 03 / 92 11-50
e-mail: Poststelle@Floss.de
Internet: www.floss.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Floß, Kto.Nr.: 240 090 118, BLZ 753 519 60
Raiffeisenbank Floß, Kto.Nr.: 703 605, BLZ 753 620 39
Volksbank Floß, Kto.Nr.: 300 500, BLZ 753 900 00

Geschäftsleitung

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung des Marktes Floß Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Mitterweg“

Der Gemeinderat des Marktes Floß hat am 24.01.2013 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Mitterweg“ als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt. Maßgebend ist der Bebauungsplan der Zwick Ingenieure GmbH, Weiden i.d.Opf., i.d.F. vom 17.07.2012 mit planlichen und textlichen Festsetzungen und Begründung vom 10.12.2012. Der Bebauungsplan mit planlichen und textlichen Festsetzungen und Begründung werden im Rathaus Floß, Zimmer 201, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8-12 Uhr und Donnerstag von 13.30 – 17.30 Uhr) für jedermann zur Einsicht bereitgehalten.

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Gemäß § 214 BauGB und 215 BauGB sind unbeachtlich

1. eine Verletzung bestimmter Verfahrens- und Formvorschriften sowie bestimmter materieller Regelungen,
2. Mängel der Abwägungen, soweit sie nicht in den Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Markt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt auch, wenn die Vorschriften über die Beschlussfassung, die Genehmigung oder das Anzeigeverfahren verletzt wurden oder wenn der mit der Bekanntmachung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Auf die Vorschriften in § 39 bis 44 BauGB über das Entstehen, die zeitlich befristete Geltendmachung und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wegen etwaiger Wertverluste infolge gegenwärtigen Regelungen der baulichen oder sonstigen Nutzung wird hingewiesen (§ 44 Abs. 5 BauGB).

Hingewiesen wird zudem auf § 47 VwGO, Art 1 AGVwGO und Art 5 AGVwGO, wonach der Bayerische Verwaltungsgerechtshof in München über die Gültigkeit von Satzungen nach dem BauGB auf Antrag entscheidet. Den Antrag kann jede natürliche oder juristische Person, die geltend macht, durch die Rechtsvorschriften oder deren Anwendung in ihren Rechten verletzt worden zu sein oder in absehbarer Zeit verletzt zu werden, sowie jede Behörde innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntmachung der Rechtsvorschriften stellen. Er ist gegen die Körperschaft zu richten, welche die Rechtsvorschrift erlassen hat.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Mitterweg“ in Kraft.

Floß, 25.01.2013

Günter Stich
1. Bürgermeister

Auszuhängen am: 25.01.2013

Abzunehmen am: 26.02.2013

Tatsächlich ausgehängt am:

25.1.2013

Tatsächlich abgenommen am:

26.02.2013

Bekanntmachungsvermerk

Die Bekanntmachung Bauleitplanung des Marktes Floß, Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Am Mitterweg" wurde durch öffentlichen Aushang an der Gemeindefel am 25. Januar 2013 angeheftet und am 26. Februar 2013 wieder abgenommen.

Floß, 27. Februar 2013

Markt Floß



Günter Stich
1. Bürgermeister